

5000 Thlr. diesem Verhältniß angemessen sei, um so mehr, da die Regierung diese Summe ursprünglich angenommen hatte, und man sich auch in der 2. Kammer mit einer Majorität von 48 Stimmen für das Quantum von 5000 Thlr. erklärt hatte; dafür daß diese Summe auf 7000 Thlr. erhöht werden soll, liegen keine weiteren Gründe vor, denn eben so gut könnte man 6000 Thlr. oder 9000 Thlr. fordern.

Prinz Johann: Ich habe der hiesigen Policei keineswegs einen Vorwurf machen wollen, sondern erkenne ebenfalls ihre mannigfachen Verdienste an, und habe bei der Bemerkung, daß sie noch Manches zu wünschen übrig läßt, nur an das gedacht, was ohne erhöhte Geldmittel nicht herzustellen ist. Der Herr Referent verweist auf die Vortheile, welche Dresden durch das neue Heimathsgesetz erlangen soll, allein das trifft höchstens den Armenfonds, und der Vortheil wird auch wohl nicht in der jetzigen Finanzperiode eintreten, mit deren Ablauf auch die Regierung den Zuschuß der 2000 Thlr. cessiren lassen zu wollen scheint. Dresden erfüllt die Verpflichtung, die es für diese 2000 Thlr. übernommen hat, und so würde es unbillig sein, den Zuschuß zu entziehen.

Secretair v. Zedtwitz: Die vom Herrn Bürgermeister Hübler angeführten Gründe finde ich sehr überzeugend. Vergessen darf man auch nicht, daß gerade die außerhalb des Reichbildes gelegenen Theile des Policeibezirks, namentlich der neue Anbau, sich immer mehr vergrößern, daß ein Quantum von 7000 Thlrn. das wahre Verhältniß des Umfangs der königl. Jurisdiction zum Ganzen noch keineswegs erreicht, und daß die Masse der hier anwesenden Fremden das Geschäft der Policei außerordentlich schwierig macht, weshalb man sich denn in der That wundern muß, wieviel mit so geringen Mitteln geleistet wird.

Bürgermeister Hübler: Durch die Entgegnungen des Hrn. Referenten finde ich mich keineswegs widerlegt. Ich will zwar die Vortheile nicht in Abrede stellen, welche Dresden als Residenz in mannigfacher Beziehung genießt, diesen Vortheilen gegenüber steht aber auch eine Masse von Nachtheilen, wie sie der Deputationsbericht der 2. Kammer ausführlich geschildert hat, und schwer ist es, zu ermitteln, in wie weit diese Nachtheile durch jene Bevorzugungen aufgewogen werden dürften. Das aber ist gewiß, daß jene Vortheile einer verhältnißmäßig kleinen Zahl zu statten kommen, am wenigsten der großen Masse derer, die zu Deckung des Policeiaufwandes beizutragen haben, und ein beträchtlicher Theil des Gewinnes geht immer wieder zurück auf das Land. Daß auch Grenzorte landespoliceilichen Aufwand zu machen haben, glaube ich wohl. Dieser Aufwand steht aber mit demjenigen in keinem Vergleiche, der in dieser Hinsicht in der Residenz erfordert wird. Das neue Heimathsgesetz kann den Aufwand nicht mindern, denn es hat keine rückwirkende Kraft, und wird daher für die gegenwärtige Finanzperiode der Stadt schwerlich irgend einen pecuniären Vortheil bringen.

Es werden hierauf die postulirten 5000 Thlr. jährlich etatmäßig und 2000 Thlr. für das Jahr 1834 einstimmig bewilligt. Den Antrag der Deputation aber, die Bewilligung der 2000 Thlr. für die Jahre 1835 und 1836 abzulehnen, verwirft man mit 18 gegen 14 Stimmen, und bewilligt jene 2000 Thlr.

auch für die Jahre 1835 und 1836, als transitorische Post, mit 20 gegen 12 Stimmen.

2. Für die Dresdner Straßen-Beleuchtung ist im Budget ein etatmäßiger Zuschuß von 3,000 Thlr. angesetzt, und dessen Bewilligung beifällig begutachtet worden, indessen hat die 2. Kammer dieses Postulat abgelehnt. — Wir können uns mit diesem Beschlusse aber nicht einverstanden erklären. Abgesehen davon, daß nach §. 104. der Städteordnung wegen der in Dresden sich befindenden Staatsgebäude, ein wenn auch verhältnißmäßig geringerer Beitrag zur Beleuchtung nicht ganz von der Hand zu weisen sein möchte, so gründet sich noch überdies dieser Beitrag auf ein höchstes Rescript vom 15. September 1817. durch welches vertragsweise eine „fortwährende Verabfolgung dieser Summe aus dem Landeszahlamt“ ausdrücklich zugesichert ist. — Aus denselben Gründen, wie hinsichtlich des unter 1. gedachten Beitrags von 5,000 Thlr. der Fall gewesen, müssen wir uns auch hier für die Zustimmung zur Verabfolgung dieser Post von 3,000 Thlr., und daher gegen den Beschluß der 2. Kammer erklären. Obwohl nach Maßgabe der uns vorgelegenen Unterlagen ein Theil dieses Aufwandes auf die Civilliste zu übernehmen sein dürfte, so ist uns doch durch den königl. Herrn Commissar mitgetheilt worden, daß dießfallige Einleitung bereits getroffen sei, und deshalb nur wird diese Summe, bis sie getrennt, vor der Hand unter die transitorischen Posten aufzunehmen sein.

v. Carlowitz: Ich gehöre zwar keineswegs zu denen, welche lieber im Finstern wandeln, als im Hellen, muß aber dessenungeachtet die Ablehnung des Postulats anrathen. Wenn man zunächst behauptet, daß die in Frage stehende Post auf einem Vertrag beruht, so geht solches mindestens aus der von der Deputation angeführten Stelle eines Rescripts vom 15. Septbr. 1817 nicht hervor, denn das Landeszahlamt ist keine fisciatische, sondern eine Landeskasse, und dem Ausdrucke „fortwährend“ liegt keine andere Bedeutung unter, als, so lange es von den Ständen bewilligt wird. Dessenungeachtet bin ich nicht etwa der Meinung, daß der Staat nichts zur Straßenbeleuchtung beitragen solle, sondern ich erkenne die Verpflichtung zu einem solchen Beitrage wegen der vielen, dem Staate gehörigen Gebäude an, allein ich wünsche, daß man das, was auf diese Gebäude kommt, genau berechne, und wenn sich dadurch auch ein höherer Beitrag von 3000 Thlrn. ergeben sollte. Nur ein Aversionalquantum wünsche ich nicht angenommen zu sehen, da ich es unter der Würde des Staats finde, dadurch vielleicht auf Kosten der Stadt zu gewinnen. Auch wird erst durch die vorgeschlagene Berechnung jeder fernere Streit über die Bewilligung dieser Post in den Kammern selbst vermieden werden.

Prinz Johann: Es liegt allerdings ein Transact wegen der Summe der 3000 Thlr. zum Grunde, was um so weniger bezweifelt werden kann, da das Landeszahlamt, wenn es auch jetzt eine Staatskasse ist, doch im Jahre 1817 unbezweifelt eine fisciatische Kasse gewesen ist. Auch wird gerade die Ueberzeugung, daß ein Vertrag vorliegt, allein und am besten geeignet sein, künftigen Discussionen über die fragliche Post in den Kammern vorzubeugen.

Der königl. Commissar Präsident v. Bietersheim: Die vom Hrn. v. Carlowitz vorgeschlagene Ermittlung des Beitragsverhältnisses für den Staat unterliegt großen Schwierigkeiten, da nicht bloß von Gebäuden, sondern auch von ganzen